

Förderverein für Kunst und Kultur Varel e.V.

SATZUNG

§ 1

Name - Sitz – Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein für Kunst und Kultur Varel e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Varel.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Zielsetzung

Der Förderverein für Kunst und Kultur Varel e.V. verfolgt den Zweck, Kunst und Kultur in der Stadt Varel zu fördern. Der Zweck wird dadurch erfüllt, dass der Verein die Förderung von Kunst und Kultur in Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Körperschaften, Vereinen und Privatpersonen wahrnimmt.

§ 3

Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

Der Förderverein für Kunst und Kultur Varel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins können nur Privatpersonen werden, die die Ziele des Fördervereins für Kunst und Kultur Varel e.V. fördern wollen. Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden. Im Falle der Ablehnung bedarf es keiner Begründung. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Jahresbeitrages, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gesetzt wird. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person. Jedes Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen unter Verzicht auf die gezahlten Mitgliedsbeiträge schriftlich seinen Austritt anzeigen.
Ein Mitglied kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses eine schriftliche Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von acht Tagen ein. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder geringer, so kann der Vorsitzende unverzüglich eine nächste Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit aufgrund einer schriftlichen Forderung von mindestens drei Mitgliedern einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
- die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer,
- die Feststellung des Jahresvoranschlages,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Genehmigung von Projekten zur Förderung von Kunst und Kultur in Varel,
- die Beschwerden wegen Nichtaufnahme von Mitgliedern,
- die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst. Auf Wunsch muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Abwahl des Vorstandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgibt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die jährliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die das Rechnungswerk des Vereines prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich bescheinigen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Fördervereins für Kunst und Kultur Varel e.V. setzt sich aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer zusammen. Die Ämter des Kassierers und des Schriftführers können in der Hand eines Vorstandsmitglieds vereinigt werden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide vertreten jeweils allein den Verein. Intern wird geregelt, dass der Stellvertreter nur dann tätig wird, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein in allen Belangen nach außen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während dieses Zeitraums ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für den restlichen Zeitraum ein Vereinsmitglied in den Vorstand kooptieren.

§ 8 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Entscheidungen werden im Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Beirat

Der Verein kann einen Beirat wählen. Dieser Beirat setzt sich aus einer nicht begrenzten Zahl von Persönlichkeiten aus allen Zweigen der Gesellschaft zusammen, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Beirat hält seine Sitzungen gemeinsam mit dem Vorstand ab.

§ 10 Organisation der Fördertätigkeit

Der Förderverein für Kunst und Kultur Varel e.V. möchte seine Ziele durch einzelne, voneinander thematisch und finanziell getrennte Projekte erreichen. Die Projekte werden durch private und öffentliche Dotationen finanziert und getrennt vom übrigen Vereinsvermögen vom Kassenwart verwahrt.

Dotationen, die dem Förderverein für Kunst und Kultur Varel e.V. aus privaten oder öffentlichen Mitteln zufließen, werden Bestandteil des Vereinsvermögens, und nach dem vollständigen Abschluss aller Arbeiten zu einem Projekt mit den Stiftern abgerechnet. Finanzreste werden auf das nächste Projekt übertragen.

Sämtliche Projekte, die der Förderverein für Kunst und Kultur Varel e.V. durchführen will, werden auf einen einstimmig beschlossenen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung bestätigt und im Sinne des Vereinszwecks durchgeführt.

§ 11 Geschäftsordnung

Jedes Mitglied kann Vorschläge für Projekte im Sinne der Vereinsziele einbringen. Projekte werden einerseits durch eine abgrenzende Projektbeschreibung (Was soll wann in welchem Umfang durchgeführt werden?) und andererseits durch einen detaillierten Finanzplan (Wann und in welcher Höhe sollen die Finanzmittel bereitstehen?) eindeutig beschrieben. Durch die Verzahnung von Projektbeschreibung und Finanzplan wird die Finanzierung des Projektes sichergestellt

Mit der Genehmigung des Projektes ist ein Mitglied des Vereins als Projektleiter zu benennen, der verantwortlich die konkrete Umsetzung des Projekts abwickelt.

Eine Dokumentation über den Fortschritt des einzelnen Projektes ist Bestandteil des jährlichen Geschäftsberichts.

Neben dem allgemeinen Konto des Fördervereins für Kunst und Kultur Varel e.V. werden weitere Bankkonten für jedes einzelne Projekt eingerichtet. Auf diese Weise kann in angemessener Zeit ein Überblick über den Finanzstatus jedes einzelnen Projektes erstellt werden.

§ 12 Auflösung des Fördervereins für Kunst und Kultur Varel e.V.

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auf den Zweck der Mitgliederversammlung ausdrücklich hinweisen.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgibt.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss wird in diesem Fall mit einfacher Mehrheit wirksam.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Heimatverein Varel und den Verein für Kunst und Wissenschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Eine nähere Bestimmung dazu trifft die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird.

Finanzmittel, die als Dotationen von Stiftern oder von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt wurden, gehen im Fall der Auflösung ungeschmälert an die Geldgeber zurück.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Fördervereins für Kunst und Kultur Varel e.V. ist Varel.